

Bürgerliste GERMS
Zustellungsbevollmächtigter:
Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs

+43 699 18084401
mark@germs.at

An die Bezirkswahlbehörde Zwettl

Anfechtung nach § 108 NÖ GO 1973

Einschreiter A:

Markus KIENAST - Gemeinderat der Bürgerliste GERMS in Groß Gerungs
Geb.: 04.05.1977
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs

Einschreiter B:

Wolfgang PICHLER - Gemeinderat der Bürgerliste GERMS in Groß Gerungs
Kreuzberg 368
3920 Groß Gerungs

Einschreiter C:

Bürgerliste GERMS - Wahlpartei in Groß Gerungs
Zustellungsbevollmächtigter:
Markus KIENAST
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs

Einschreiter D:

Ewald FALTIN - Gemeinderat der FPÖ in Groß Gerungs
Etlas 9
3920 Groß Gerungs

Einschreiter E:

~~Hannes ESCHELMÜLLER - Gemeinderat der FPÖ in Groß Gerungs
Thail 18
3920 Groß Gerungs~~

Einschreiter F:

Manfred HUBER - Gemeinderat der FPÖ in Groß Gerungs
Thail 23/2
3920 Groß Gerungs

Einschreiter G:

FPÖ Groß Gerungs
Zustellungsbevollmächtigter:
Ewald FALTIN - Gemeinderat der FPÖ in Groß Gerungs
Etlas 9
3920 Groß Gerungs

Erbeten wird die Zusammenführung dieser Anfechtung mit der bereits am Nachmittag des 27.02.2020 persönlich im Gemeindeamt eingebrachten. Die beiden sind wortgleich und unterscheiden sich nur in der Liste der Einschreiter und der Liste der abgegebenen Unterschriften.

Zustellung aller Bescheide wird erbeten an alle Einschreiter individuell, sowie zuhanden der Wahlparteien an deren Zustellungsbevollmächtigte.

Die Einschreiter fechten die gesetzwidrige Ermittlung der zu einem Wahlvorschlag für den Gemeindevorstand und den Prüfungsausschuss berechtigten Parteien an, wodurch FPÖ und SPÖ verwehrt blieb, einen eigenen Wahlvorschlag zu legen. In weiterer Folge fechten wir das somit gesetzwidrig zustande gekommene Ergebnis der Wahlen zur Besetzung von Gemeindevorstand, Vizebürgermeister, Prüfungsausschuss und die darauf folgende Besetzung der Vorsitzenden- und Stellvertreterposten im Prüfungsausschuss an.

Bei korrekter Ermittlung der berechtigten Parteien wären SPÖ und FPÖ dazu berechtigt gewesen, einen Wahlvorschlag für jeweils ein Mandat einzubringen, wobei nach § 102 Abs. 1 NÖ GO 1973 *“die Vorgeschlagenen nicht auf dem Gemeinderatswahlvorschlag der anspruchsberechtigten Wahlpartei aufscheinen müssen”*, demnach also auch Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS auf deren Wahlvorschlägen gelistet hätten sein können. Diese Möglichkeit wurde ihnen verwehrt. Bei rechtskonformer Ermittlung des Anspruchs hätten also SPÖ und FPÖ einen eigenen Wahlvorschlag einbringen dürfen und somit wäre es möglich gewesen, Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS, FPÖ und SPÖ in den Gemeindevorstand bzw. den Prüfungsausschuss zu entsenden. GERMS, FPÖ und SPÖ wurden durch die nicht-rechtskonforme Ermittlung des Anspruchs, einen Wahlvorschlag zu legen, und die daraus resultierenden Wahlergebnisse also maßgeblich in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht verletzt - ein Einzug in den Gemeindevorstand und den Prüfungsausschuss wäre möglich gewesen.

Die *“behauptete Rechtswidrigkeit”* hätte demnach auf die oben genannten Wahlergebnisse Einfluß gehabt, wie § 109 Abs. 2 das vorsieht.

Folglich beantragen wir die Aufhebung der beiden Ermittlungsverfahren über Anspruch auf Vorlage eines Wahlvorschlages und die resultierenden Wahlergebnisse und in weiterer Folge eine rechtskonforme, die Beanstandungen in unserer Anfechtung berücksichtigende, Wiederholung dieser Ermittlungs- und Wahlvorgänge.

Begründung:

Wie die Ermittlung eines Anspruchs, einen Wahlvorschlag zu legen (im Weiteren Wahlvorschlagsrecht genannt) vorgenommen wurde, wurde weder vom Vorsitzenden (dem Bürgermeister) erläutert, noch im Sitzungsprotokoll vermerkt. Meiner Aufforderung, das bitte im Sitzungsprotokoll zu vermerken, wurde nicht Folge geleistet, was für unsere Anfechtung aber nicht weiter von Bedeutung ist.

Mangels Erläuterung können wir nur annehmen, dass das für Gemeinderatswahlen in Art. 1 § 53 NÖ GRWO 1994 (Mandatsaufteilung) definierte d'hondt'sche Verfahren zur Anwendung kam.

Dieses Verfahren findet jedoch nicht mit einem Wort Erwähnung in der NÖ GO 1973 - nicht exemplarisch, nicht in Form eines Verweises und nicht konkludent!

1. Gesetzliche Bestimmungen

Hingegen schreibt § 101 Abs. 2 für die Aufteilung der Mandate im Gemeindevorstand explizit ein anderes Verfahren vor:

*(2) Nach dem Beschluß (§ 24 Abs. 1) über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) wird die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich der Vizebürgermeister **auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufgeteilt**. Die Zahl der Vizebürgermeister und der geschäftsführenden Gemeinderäte darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden.*

Was eine Parteisumme ist, ist im Übrigen in § 52 NÖ GRWO 1994 wie folgt definiert: *“die Anzahl der auf jede Partei entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).”* Die Erwähnung der *“Parteisummen”* stellt somit keinen Verweis auf die bei d'Hondt zu ermittelnden Bruchzahlen dar!

Selbiges wird für die Aufteilung der Mandate in den Ausschüssen und das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen (und Stellvertreter) in § 107 Abs. 1 festgeschrieben:

*(1) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben während der gesamten Funktionsperiode **entsprechend dem Verhältniswahlrecht nach den bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen das Vorschlagsrecht zur Besetzung***

a) der Ausschußmitglieder und

b) der Vorsitzendenstellen (nach Maßgabe des Abs. 2) und der Vorsitzendenstellvertreterstellen, sofern sie im Ausschuß vertreten sind.

Welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – zukommt, wird durch Gemeinderatsbeschluß bestimmt.

Die beiden §§ bedienen sich ähnlicher Formulierungen. Der Umstand, dass § 107 auf das Wort *“Verhältnis”* verzichtet, ist nicht kausal und per Analogie zum ähnlichen § 101 zu bewerten. Es wäre abwegig anzunehmen, dass der Gesetzgeber für diese beiden Wahl- bzw. Berechtigungsverfahren mit sehr ähnlichen gesetzlichen Formulierungen am Ende zwei unterschiedliche Ergebnisermittlungsverfahren vorsehen würde.

Das Gesetz ist betreffend des zur Anwendung kommenden Aufteilungsschlüssels **EINDEUTIG**: *“nach dem Verhältnis der Parteisummen”*. Ein anderes Verfahren zur Aufteilung, insbesondere das d'hondt'sche, das zu einer gänzlich anderen Aufteilung

gelangt, die eben nicht dem hier gesetzlich festgeschriebenen Kriterium - "nach dem Verhältnis der Parteisummen" - genügt, ist deshalb rechtlich nicht zulässig.

Der VfGH erkennt im Rechtssatz mit der Sammlungsnummer 1381 Geschäftszahl WI-12/30, dass der Begriff des Verhältniswahlrechts keinesfalls mit einem bestimmten Verfahren gleichzusetzen ist.

Denn das B-VG regelt keine bestimmte Art des Verhältniswahlrechtes, sondern schreibt nur vor, daß das Wahlrecht nach den "Grundsätzen der Verhältniswahl" geregelt werden muß ({Bundes-Verfassungsgesetz Art 26, Art. 26 Abs. 1 B-VG}).

Ebenso in VfGH WI-1/79; G15/79, 08.12.1979

*Dieses verfassungsgesetzliche Gebot ist bei jeder Gestaltung des Verhältniswahlrechtes, **bei der der Gesetzgeber im übrigen an kein bestimmtes System gebunden ist (Slg. 1381/1931, 1382/1931, 6563/1971) zu beachten.***

Das Zurückgreifen auf eine Analogie zur NÖ GRWO 1994 ist hier nicht zulässig, denn §§ 101 und 107 NÖ GO 1973 schreiben explizit Kriterien für das zur Anwendung vorgeschriebene Verfahren fest, die zudem in eklatantem Widerspruch zu den Regelungen in § 53 NÖ GRWO 1994 stehen. Die Anwendung von d'Hondt würde somit zu einem Rechtsbruch führen und ist schon deshalb nicht zulässig.

Darüber hinaus handelt es sich bei der expliziten Festschreibung des Aufteilungsverhältnisses in §§ 101 und 107 NÖ GO 1973 um eine "lex specialis", welche vor einer "lex generalis" Vorrang hat und daher auch dann, wenn andernorts d'Hondt generell zur Anwendung vorgeschrieben wäre - was nicht der Fall ist - diese "lex specialis" gegenüber dem d'hondt'sche Verfahren Vorrang hätte.

Es kann sich hierbei auch nicht um "ersessenes Recht" handeln, handelt es sich ja nicht um eine stillschweigende Duldung eines dauerhaften Rechtsbruchs, sondern jede rechtswidrige Anwendung des d'hondt'schen Verfahrens betreffend Gemeindevorstand und Gemeinderatsausschüsse stellt einen neuen Individualakt und damit einen neuerlichen, bekämpfbaren Rechtsbruch dar.

Dass die Landesregierung in ihren Unterlagen bisweilen die Gemeinden anweist, dieses Verfahren für die Vergabe von Gemeindevorstands- und Ausschussmandaten einzusetzen, ist hinsichtlich dieser rechtlichen Beurteilung irrelevant, stellt aber höchstwahrscheinlich für sich alleine einen Rechtsbruch betreffend Informations- und Wahrheitspflicht seitens der Landesregierung dar!

Der VfGH erkennt zwar in WI-1/79; G15/79, 08.12.1979, dass grundsätzlich die Anwendung von d'Hondt und damit einer Mindesthürde in Form einer Wahlzahl mit dem B-VG vereinbar ist, schreibt aber auch fest, dass es für die Anwendbarkeit einer expliziten gesetzlichen

Regelung bedürfe (ergo: "nulla poena sine lege scripta") und darüber hinaus, dass der VfGH zu prüfen hätte, ob die Merkmale dieser gesetzlichen Regelung mit den Grundsätzen der Verhältniswahl vereinbar wären.

Für das Wesen des Verhältniswahlsystems sei somit auch charakteristisch, daß jene kleinen Gruppen, welche die Mindestzahl von Stimmen, die Wahlzahl, nicht erreichen, von der verhältnismäßigen Vertretung ausgeschlossen seien. Diese Mindestzahl, die Wahlzahl, sei mit dem Verhältniswahlsystem wesensnotwendig verknüpft. Nur jene Parteien, die die Wahlzahl erreichen, seien von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung. Welche Parteien von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung seien, habe der Gesetzgeber zu entscheiden; der VfGH habe nur zu prüfen, ob das vom Gesetzgeber aufgestellte Merkmal der zahlenmäßig erheblichen Bedeutung einer Partei mit den Grundsätzen der Verhältniswahl vereinbar sei.

In § 101 und § 107 NÖ GO sind jedoch keine gesetzlichen Regelungen zu einer Mindesthürde in Form einer Wahlzahl gesetzt und auch deshalb nicht anwendbar.

Zudem sei das Verfahren und damit die Notwendigkeit zur Erreichung der Wahlzahl ja bereits bei der Gemeinderatswahl zur Anwendung gekommen und damit ist der Kreis der "Parteien von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung" bereits ermittelt worden. Eine nochmalige Anwendung einer solchen Hürde würde, wie wir im folgenden zeigen werden, den Wählerwillen ungebührlich verfälschen und ist auch aus anderen Gründen rechtswidrig.

So ist das d'hondt'sche Verfahren speziell bei einer so geringen Anzahl zu vergebender Sitze wie bei der gegenständlichen Gemeindevorstands- und Prüfungsausschussbesetzung nicht mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der "gleichen Wahl" vereinbar.

2. Ergebnisse unter Anwendung von d'Hondt

Im gegenständlichen Fall geht es um die Verteilung von 5 Mandaten. Nach d'Hondt würden sich die ersten 10 Mandate wie folgt verteilen:

		68,11%	11,55%	11,35%	8,99%	
	2.926	1.993,000	338,000	332,000	263,000	
Gesamt	ÖVP	FPÖ	SPÖ	GERMS		
1	1.993.000	338.000	332.000	263.000		1993
2	996,500	169,000	166,000	131,500		996,5
3	664,333	112,667	110,667	87,667		664,3333333
4	498,250	84,500	83,000	65,750		498,25
5	398,600	67,600	66,400	52,600		398,6
6	332,167	56,333	55,333	43,833		338

7	284,714	48,286	47,429	37,571	332,1666667
8	249,125	42,250	41,500	32,875	332
9	221,444	37,556	36,889	29,222	284,7142857
10	199,300	33,800	33,200	26,300	263

Die ÖVP, in Groß Gerungs mit 68,11% der Wählerstimmen ausgestattet, würde bei Anwendung dieses Verfahrens plötzlich auf 100% der Mandate im Gemeindevorstand kommen. Das ist im Bezug auf die 100% ($p = A/G \cdot 100$; $A=100$, $G=68,11$) eine Steigerung des Anteils um 46,82%!!! Ein beachtlicher Rundungsfehler! Im Verhältnis zur gesamten Anzahl der zu vergebenden Sitze kommt es zu einer Verschiebung um ganze 30%! Eine solche Verfälschung des Wählerwillens ist mit dem Verfassungsgebot einer "gleichen Wahl" nicht vereinbar, eine verlässliche Verteilung der Gemeindeaufgaben proportional zum Wählerwillen - wie in §§ 101 und 107 NÖ GO 1973 verlangt - mit diesem Verfahren unmöglich.

Es kann hier keinesfalls mehr von einem Verhältniswahlrecht gesprochen werden. Bei einer so kleinen Anzahl an zu verteilenden Mandaten wirkt sich das d'hondt'sche Verfahren derart auf das Ergebnis aus, dass das durchgeführte Wahlverfahren von einem Mehrheitswahlrecht nicht mehr zu unterscheiden ist! 46,82% Steigerung des Gewichts und 30%-ige Mandatsverschiebung, sind völlig inakzeptabel und bestimmt nicht verfassungskonform.

Nachdem § 107 Abs. 1 explizit auf die Grundsätze des Verhältniswahlrechts abstellt und der Wille des Gesetzgebers damit so zu deuten ist, dass er Wahlsystem wie zB. das Mehrheitswahlrecht damit explizit ausschließen wollte, würde es einen eklatanten Rechtsbruch darstellen, wenn durch mathematische Tricks nun doch so ein System unter dem Deckmantel des Verhältniswahlrechts zum Einsatz käme.

Solche Auswirkungen auf den Wählerwillen führen die Sinnhaftigkeit jeder Wahl ad absurdum. Das Abhalten und die Beteiligung an einer Wahl sind somit, speziell für kleine Wahlwerbende Parteien und andersdenkende Bürger, VOLLKOMMEN SINNBEFREIT!

3. Gesetzeskonforme Mandatzuteilung

Eine Mandatsverteilung nach wörtlicher Auslegung der §§ 101, 107 und 121 NÖ GO 1973 - also "nach dem Verhältnis der Parteisummen" - würde bei 5 Mandaten hingegen wie folgt aussehen. Zur Erläuterung, es wird zuerst der Anspruch auf die Mandate bis auf eine Kommastelle berechnet und schließlich nach Maßgabe § 121 (Bruchzahlenberechnung) gesetzeskonform auf- und abgerundet.

Im Übrigen ist auch die Existenz des § 121 NÖ GO 1973 ein Indiz dafür, dass eine prozentuelle Aufteilung der Mandate vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Gesamt	ÖVP	FPÖ	SPÖ	GERMS	
2.926	1.993	338	332	263	Parteisummen
	68,11%	11,55%	11,35%	8,99%	Prozentuelle Verteilung
5	3,4	0,6	0,6	0,4	Bruchzahlen
5	3	1	1	0	Gerundet nach § 121 NÖ GO 1973

3 Mandate von 5 entspricht 60% der Mandate. Eine Ungenauigkeit von lediglich 8,11% gegenüber 30% bei d'Hondt. Die Schrumpfung von 3,4 auf 3 Mandate beträgt exakt 8%.

Die Aufrundung von 0,6 Mandaten auf ein ganzes - welche dem in § 121 NÖ GO gesetzlich definierten Verfahren folgt und somit den oben erkannten Grundsätzen des VfGH nach gesetzlicher Festlegung des anzuwendenden Verfahrens durch den Gesetzgeber entspricht - stellt ebenso nur einen Rundungsfehler von 8% dar. Die beiden Rundungsfehler sind also gleichwertig und unterscheiden sich nur im Vorzeichen.

Es ist hier festzuhalten, dass bei der vorliegenden Mandatszahl mit keinem anderen Verfahren eine genauer Aufteilung der Mandate nach den Parteisummen möglich ist, handelt es sich ja um eine direkte prozentuelle Aufteilung mit Rundung, und die Mindesthürde greift nur bei Anspruch unter 50% eines Sitzes, nicht wie bei d'Hondt, wo ein Mandat auch bei einem Anspruch von 99,99% eines Sitzes unberücksichtigt bleibt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen D'Hondt

Das d'hondt'sche Verfahren steht zu Recht oft in der Kritik, weshalb es auch *"in Deutschland zum großen Teil durch die Verfahren nach Sainte-Laguë oder Hare-Niemeyer ersetzt"* wurde¹.

Die Erfüllung der Mehrheitsbedingung wird durch die systematische Bevorzugung größerer Parteien „erkaufte“.

Die Sitzzuteilung kann stark von der Proportionalität abweichen (proporzverzerrende Wirkung in Form systematischer Benachteiligung kleinerer Parteien). Dieser Effekt wird gefördert durch große Unterschiede in den Parteistärken, eine hohe Anzahl antretender Parteien und eine niedrige Anzahl zu vergebender Sitze.²

Eine doppelte Anwendung des Verfahrens verstärkt den Effekt ungebührlich, weshalb eine parallele Anwendung in Bayern als verfassungswidrig erklärt wurde:

¹ <http://www.wahlrecht.de/verfahren/dhondt.html>

² <https://de.wikipedia.org/wiki/D%E2%80%99Hondt-Verfahren>

*Wenn das Divisorverfahren mit Abrundung in mehreren Wahlkreisen unabhängig voneinander (in gewissem Sinne in Baden-Württemberg) **oder mehrmals hintereinander angewandt wird (Wähler → Parlament → Ausschuss), verstärkt sich der mehrheitserhaltende Trend bzw. die Benachteiligung kleinerer Parteien.***

*In Bayern wurde die parallele Anwendung des Divisorverfahrens mit Abrundung vom Verfassungsgerichtshof **für verfassungswidrig erklärt** (VerfGHE BY 45, 54). Das Gericht begründete sein Urteil damit, daß das Verfahren d'Hondt die großen Parteien begünstigt. Da die Mandate an die Parteien in den sieben Wahlkreisen getrennt verteilt werden, wird diese Begünstigung der großen Parteien versiebenfacht, so daß eine landesweit **proporzmäßige Sitzverteilung nicht mehr gewährleistet** ist. Tatsächlich hatte beispielsweise 1990 die FDP bei einem Stimmenanteil von 5,2 % nur 3,4 % der Mandate erhalten.³*

Systematisch benachteiligt d'Hondt deshalb, weil dadurch jene Partei mit der höchsten Parteisumme niemals von Rundungsfehler nach unten betroffen sein kann, wovon hingegen bei exakt proportionalen Aufteilung plus Rundung auch die Mehrheitspartei betroffen sein kann.

Während also die Ergebnisse der anderen Parteien einer Rundung sowohl nach oben, als auch nach unten unterworfen sein können, ist die Mehrheitspartei von solchen Abrundungen systematisch geschützt.

Die verstößt jedenfalls gegen den Verfassungsgrundsatz der "gleichen Wahl", weil die Stimmen der Wähler somit nicht gleich viel wert sind bzw. nicht gleich behandelt werden wie die Stimmen der anderen. Während kleinere Parteien von Rundungen gewinnen und verlieren können, sind negative Auswirkungen von Rundungen für die Mehrheitspartei eben systemisch ausgeschlossen! Der Gleichheitsgrundsatz ist somit sowohl betreffend die einzelne Wählerstimme verletzt, als auch betreffend Gleichbehandlung kleiner und großer Parteien bzw. Wahllisten.

Das d'hondt'sche Verfahren ist also grundsätzlich als verfassungswidrig anzusehen und wir werden in weiterer Folge vom VfGH eine Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen in § 53 NÖ GRWO 1994 und dessen Ersatz durch eine exakt proportionale Verteilung beantragen. Eine Eintrittshürde für zu kleine Parteien, wie sie der VfGH als vertretbarer Bestandteil des Verhältniswahlrechts ansieht, bleibt ja auch bei einer exakt proportionalen gerundeten Verteilung erhalten, nachdem Ansprüche auf Sitze unterhalb 0,5 ja weiterhin abzurunden wären.

³ <http://www.wahlrecht.de/verfahren/dhondt.html>

4. Doppelbestrafungsverbot

Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (kurz Art 4 7. ZPMRK) sieht ein Doppelbestrafungsverbot und ein Doppelverfolgungsverbot vor - "ne bis in idem".

1. Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

Dieser Grundsatz befindet sich in Verfassungsrang. Auch wenn Art 4 7. ZPMRK auf Straftaten abzielt, so ist dieser Grundsatz trotzdem als ein Leitmotiv mit grundsätzlicher Bedeutung auch für andere Rechtssphären zu verstehen. So kommt ihm z.B. auch im Verwaltungsrecht Bedeutung zu.

Stellt man die von uns behauptete grundsätzliche Verfassungswidrigkeit des d'hondt'schen Verfahrens einmal hintan, so stellt man fest, dass die damit einhergehende "Bestrafung" kleinerer Parteien - durch ihre systematische Benachteiligung - die kleinen Parteien doppelt "bestraft", während er die großen doppelt belohnt. Denn das Verfahren und damit die Bestrafung kommt ja bei einer Besetzung des Gemeinderats zum ersten Mal zum Einsatz und dann bei der Besetzung von Gemeindevorstand und Ausschüssen erneut! Wie das auch das Bundesverfassungsgericht in Deutschland erkannt hat.

Das ist mithin der Grund, wieso die §§ 101 und 107 nicht d'Hondt, sondern eine Aufteilung im Verhältnis der Parteisummen vorsehen! Der Gesetzgeber scheint sich der verfassungswidrigen Natur dieses Verfahrens speziell in der doppelten Anwendung bereits bewusst gewesen zu sein und hat deshalb hier eine andere Regelung festgeschrieben.

Abschließend sei noch einmal festgestellt, dass es sich aufgrund der expliziten Bestimmungen in §§ 102 und 107 NÖ GO 1973 weder um eine ungeklärte, noch eine besonders komplexe Rechtsfrage handelt. Den Bestimmungen in diesen §§ ist uneingeschränkt zu folgen, handelt es sich doch um eine "lex specialis".

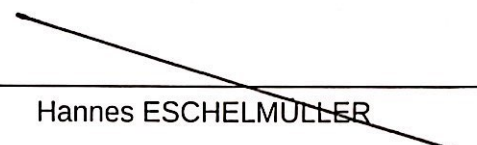
Sollte die Bezirkswahlbehörde trotzdem zu der Einschätzung gelangen, es handle sich hierbei um eine ungeklärte Rechtsfrage, beantragen wir, die BH möge den VfGH zur Klärung anrufen, bzw. steht uns der Weg zum VfGH ohnehin nach § 67 VfGG Abs. 2 offen.

Hochachtungsvoll,
die Einschreiter

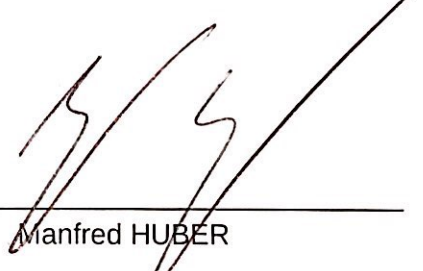

Markus KIENAST


Ewald FALTIN


Wolfgang PICHLER


Hannes ESCHELMÜLLER


Bürgerliste GERMS
Zustellungsbevollmächtigter:
Markus KIENAST


Manfred HUBER


FPÖ Groß Gerungs
Zustellungsbevollmächtigter:
Ewald FALTIN